

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung und Instandhaltung („AGB-Wartung“) Stand 10/2024

1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen des Kunden

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartung und Instandhaltung (nachfolgend „**AGB-Wartung**“ genannt) gelten für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH, Balcke-Dürr-Allee 7, 40882 Ratingen sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (das jeweils den Vertrag abschließende Unternehmen wird nachfolgend „**wir**“/„**uns**“ genannt).
- 1.2 Diese AGB-Wartung gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „**Kunde**“ genannt), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über Wartung und Instandhaltung gelten ausschließlich unsere AGB sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Unsere AGB-Wartung gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB-Wartung verzichtet.

2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Etwaige Angebote von uns erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote oder auch ohne vorangehendes Angebot einen Auftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend auch per E-Mail oder Telefax), sofern der Kunde eine solche wünscht, spätestens mit Erbringung der Leistung. Der Auftrag des Kunden hat insbesondere die von den jeweils beauftragten Leistungen betroffenen Maschinen, Geräte oder sonstigen Produkte in allen für die zu erbringenden Leistungen relevanten Details (insbesondere Typ, technische Spezifikationen, Alter und Zustand, Standort, etc.) sowie sonstige für die Leistungserbringung maßgeblichen Gesichtspunkte (aus Sicht des Kunden maßgebliche Leistungsintervalle, gegebenen-

falls relevante gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (vgl. hierzu auch Ziff. 4.2 der AGB-Wartung), etc.) zu bezeichnen. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Leistungen und den Leistungszeitpunkt, allein diese maßgebend.

- 2.2 Gegenstand des Auftrags ist die nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2.1 vereinbarte Leistung, nicht jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart – ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Die Leistungen beinhalten auch keine Fragen der rechtlichen Gestaltung oder Zulässigkeit. Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Leistungen zu einem von dem Kunden vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht.
- 2.3 Sofern im Falle von Wartungsleistungen nicht ausdrücklich nach Maßgabe von Ziff. 2.1 als von uns geschuldet vereinbart, gehören insbesondere folgende Tätigkeiten nicht zu dem von uns zu erbringenden Leistungsumfang:
- Instandsetzungen und Reparaturen, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, einschließlich Austausch und Erneuerung von schadhafte Teilen, das Aufspielen von Hersteller-Patches und Softwareupdates, soweit sie nicht in der verbindlich vereinbarten Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Vertrag enthalten sind;
 - grundlegende Korrekturen am jeweiligen Gerät/Maschine (etwa solche, die sich nicht nur unerheblich auf die Funktionalität auswirken);
 - Erstellen eines Wartungsplans;
 - Auswertung der Ergebnisse und Schwachstellen- bzw. Fehleranalyse sowie die Analyse von Optimierungspotential und Umsetzung von Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahmen, sofern mit zusätzlichem Aufwand verbunden;
 - Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung oder üblichen Verschleiß, sondern durch äußere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemäße Handhabung, falsche Bedienung oder sonstige Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter, sowie durch andere, nicht von uns zu vertretende Umstände, etwa Umwelteinflüsse oder sonstige Höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Sturm) bedingt ist;
 - sonstige Arbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Geräten/Maschinen/technischen Anlagen vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt worden sind.

Auch im Falle vereinbarter Instandsetzungsleistungen gelten vorstehend genannte Tätigkeiten im Zweifel nur dann als geschuldet, wenn sie explizit vereinbart wurden.

- 2.4 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische, ökonomische oder sonstige Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Leistungen dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als „*Eigenschaft der Leistung*“ deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.

- 2.5 Wir schulden lediglich eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Sämtliche etwaige Verkehrssicherungspflichten und sonstige Betreiberverantwortlichkeiten die von uns gewartete Anlage betreffend verbleiben beim Kunden.
- 2.6 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.
- 2.7 Von Dritten auf Verlangen oder Veranlassung des Kunden oder vom Kunden selbst gelieferte Daten sind ausschließlich vom Kunden zu verantworten und werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität überprüft und von uns nicht validiert. Die aus den Leistungen von uns abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- 2.8 Sofern nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, können wir uns nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachkundiger Unterauftragnehmer bedienen.
- 2.9 Etwaige Änderungsverlangen des Kunden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen werden wir prüfen und nach eigenem Ermessen Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich solche Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren die Parteien eine Anpassung des Vertrages, insbesondere Vergütung und Leistungszeit/-fristen betreffend. Sofern hierüber keine Einigung gefunden wird, sind wir zur Erbringung des Änderungsverlangens des Kunden bzgl. der vereinbarten Leistungen nicht verpflichtet.
- 3. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 3.1 Der Kunde hat uns eine Kontaktperson als zentralen Ansprechpartner in allen Projektbelangen für den vereinbarten Leistungszeitraum zu benennen, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, uns unentgeltlich bei unserer Leistungserbringung in zumutbarem und notwendigem Maße zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Insbesondere hat er alle für die beauftragten Wartungs- und/oder Instandhaltungsleistungen notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen, insbesondere aktuelle Pläne, Anlagendokumentationen, Revisionsunterlagen, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, Bedienungsanleitungen, Wartungspläne, Herstellerinformationen und alle sonstigen in Bezug auf die Leistung erforderlichen Unterlagen/Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Leistungserbringung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während unserer Tätigkeit bekannt werden. Er hat uns insbesondere über sämtliche etwaig bei den von unseren Leistungen betroffenen Maschinen, Geräten oder sonstigen Produkten bestehenden Besonderheiten, vorgenommenen Veränderungen, Abweichungen von üblicher Beschaffenheit des jeweiligen Maschinen-/Geräte-/Anlagentyps, etc. rechtzeitig und umfassend zu unterrichten bzw. solche mit uns abzustimmen.
- 3.3 Der Kunde schafft zudem unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Kunde
- unseren Mitarbeitern oder mit der Leistungserbringung beauftragten und von uns dem Kunden benannten Dritten jederzeitigen, barrierefreien und allen einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften genügenden Zugang zu den Maschinen, Geräten und sonstigen Objekten, die Gegenstand der beauftragten Wartungs- und/oder Instandhaltungsleistungen sind, verschafft;
 - sämtliche für eine ordnungsgemäße Erbringung der beauftragten Wartungs- und/oder Instandhaltungsleistungen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf die jeweils betroffenen Maschinen, Geräte oder sonstigen technischen Anlagen / Produkte erbringt (z.B., sofern im jeweiligen Einzelfall, erforderlich, Freilegung relevanter Maschinenteile, Datensicherung, etc.);
 - die o.a. Unterlagen (vgl. Ziff. 3.2) fristgerecht zur Verfügung stellt;
 - unseren Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt;
 - unseren Mitarbeitern jederzeit unentgeltlich Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Versorgungsanschlüssen sowie Verbrauchsstoffen (insbesondere Wasser und Strom) verschafft;
 - auf ausdrückliche Anforderung von uns etwaig erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung stellt;
 - auf ausdrückliche Anforderung von uns ggf. abschließbare Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter Verfügung stellt;
 - auf ausdrückliche Anforderung von uns unentgeltlich einen Telefonanschluss / Internetzugang (auch W-Lan) zur Verfügung stellt;
 - uns bei speicherprogrammierten Anlagen rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitteilt;
- Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört es zudem,
- uns im Falle der Erbringung der Leistungen im Wege der Fernwartung/Remotezugriff den Fernzugriff auf die relevanten technischen Anlagen ausdrücklich zu gestatten und uns insoweit im notwendigen Umfang die Zugangsmöglichkeit zur Anlage während der für die Leistungserbringung relevanten Zeiten sicherzustellen. Der Kunde bleibt allein dafür zuständig und verantwortlich, durch geeignete IT-Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Systems des Kunden ausgeschlossen ist, insbesondere der Zugriff ausschließlich auf die betreute Anlage und nicht auf sonstige Systemlandschaften des Kunden möglich ist;
 - uns über alle auftretenden Auffälligkeiten der betreuten technischen Anlagen zu informieren. Instandsetzungen, Umbauten und Konfigurationsänderungen der betreuten Anlagen sind zunächst mit uns abzustimmen, da solche Maßnahmen a) Einfluss auf die Betriebssicherheit der Anlage haben können und b) uns ein angemessener

Mehrvergütungsanspruch bei daraus resultierenden Mehraufwänden in der Leistungserbringung zusteht;

- alle am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten und Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Personals sowie unserer Werkzeuge und Hilfsmaterial zu treffen;
 - uns auf besondere gesetzliche und/oder behördliche Anforderungen für die Erbringung unserer Leistungen hinzuweisen und für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen Sorge zu tragen und
 - uns die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Eine Haftung unsererseits für etwaige dem Kunden hierdurch entstehende Schäden besteht nicht. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.5 Die Erfüllung vorstehender Mitwirkungspflichten und/oder die Erbringung beauftragter Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch uns entbindet den Kunden in keinem Fall von etwaig darüber hinaus gehenden, insbesondere gesetzlichen, behördlichen oder aus Vertrag mit Dritten resultierenden Pflichten, Bedienungsvorschriften, etc. die von den Leistungen betroffenen Maschinen, Geräte oder sonstigen Produkte betreffend (nachfolgend „sonstige Kundenpflichten“ genannt). Für die Erfüllung der sonstigen Kundenpflichten gilt, soweit für unsere Leistungen relevant, Ziff. 3.4 Sätze 2-6 entsprechend.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- 4.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistung dafür Leistungen unserer Subunternehmer trotz ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abschlusses eines entsprechenden Vertrages mit dem Subunternehmer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Auftraggeber rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Ausspernung, Krieg, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien sowie deren unvorhersehbare Auswirkungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und

alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 4.2 Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart oder folgt ein solcher aus gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, deren Einhaltung im Rahmen der Beauftragung verbindlich vereinbart wurde (vgl. Ziff. 2.1 und 5.1), und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 4.1 überschritten, ist der Kunde nur dann berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag zu kündigen, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist und das Ereignis nach Ziff. 4.1. bereits länger als 2 Monate andauert. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin erbrachte Leistungen nach Maßgabe des insoweit Vereinbarten zu vergüten.

5. Leistungszeiten/Verzug

- 5.1 Verbindliche Leistungstermine und -zeiten, ob im Sinne einer konkreten Datierung oder Festlegung von (z.B. Wartungs-) Intervallen, müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Die Verbindlichkeit eines Termins folgt nicht bereits aus einer etwaigen Festlegung eines Wartungsplans, wobei wir jedoch bemüht sind, die sich hieraus ergebenden Termine einzuhalten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, bemühen wir uns die Leistungen schnellstmöglich zu erbringen. Nachfolgende Bestimmungen im Hinblick auf gesetzlich/behördlich vorgegebene Intervalle bleiben hiervon unberührt. Soweit Wartungs- und/oder Instandhaltungsleistungen nach Maßgabe gesetzlich oder behördlich vorgegebener zeitlicher Intervalle (nachfolgend „vorgegebene Wartungsintervalle“) erbracht werden sollen, hat der Kunde auf die jeweils relevanten Vorgaben im Rahmen seiner Bestellung ausdrücklich Bezug zu nehmen. Im Falle von vorgegebenen Wartungsintervallen sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen, jedoch in terminlicher Abstimmung mit dem Kunden und unter Beachtung etwaig einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, den konkreten Leistungszeitpunkt festzulegen. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Durchführung der jeweils beauftragten Leistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. außer an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12, 7-17 Uhr) verpflichtet. Leistungen, die nach vorheriger Abstimmung mit uns außerhalb der üblichen Geschäftszeit ausgeführt werden, werden zzgl. angemessener Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter vergütet. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder anderen anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben, was wir, sofern ein Rückgriff auf tarifvertragliche oder anderweitig betrieblich geregelte Sätze erfolgt, dem Kunden auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen haben.
- 5.3 Sind für die Erbringung unserer Leistungen keine bestimmten Termine, sondern ist eine Frist vereinbart, beginnt diese nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden

Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind, für die Leistungserbringung erforderliche Informationen erteilt und sonstige notwendige Mitwirkungshandlungen (vgl. insbesondere Ziff. 3) erbracht wurden, etc. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Im Falle von zeitlichen Verschiebungen nach Maßgabe dieser Ziff. 5.3 gelten Ziff. 3.4 Sätze 4-6 entsprechend.

5.4 Zeigt sich vor Durchführung unserer Leistungen, dass zunächst Reparaturen /Instandsetzungen erforderlich sind, sind wir, nach entsprechender Mitteilung an den Kunden, berechtigt, die Wartungsleistungen bis zur Durchführung der Reparatur / Instandsetzung durch den Kunden oder von dem Kunden beauftragte Dritte zurückzuhalten, es sei denn, derartige Reparatur-/ Instandsetzungsleistungen sind Teil der von uns geschuldeten Leistungen (vgl. hierzu insbesondere Ziff. 2.3 dieser AGB-Wartung). Ziff. 3.4 Sätze 4-6 gelten entsprechend

5.5 Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen) zur Leistung setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist oder gesetzliche/behördliche Vorgaben dem entgegenstehen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe dieser Ziff. 5 und Ziff. 8. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

6. Abschluss der Leistungen

6.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden wir dem Kunden die Erbringung der Leistungen mitteilen. Eine solche Mitteilung liegt auch in der Übermittlung eines etwaig vereinbarten Leistungsergebnisses, Berichts, Stellungnahme, Wartungsprotokollen bzw. Wartungsreport, etc. Die Leistungen gelten damit als erbracht und durchgeführt.

6.2 Die Fälligkeit der Vergütung (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 7.) tritt, sofern nicht abweichend vereinbart, spätestens jedoch mit Mitteilung nach Maßgabe von Ziff. 6.1 dieser AGB-Wartung ein.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern keine Vereinbarung über eine Vergütung getroffen wurde, haben wir Anspruch auf die für die erbrachten Leistungen branchenübliche Vergütung, es sei denn, bestimmte Leistungen wurden ausdrücklich als kostenfrei vereinbart.

7.2 Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise sowie Preiszuschläge werden nach unserer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preisliste ermittelt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7.3 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten,

Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

7.4 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 10 Kalendertagen nach Erbringung der Leistungen und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.

7.5 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Haftung/Ausschluss und Begrenzung der Haftung

8.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

8.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 8.1 gilt nicht,

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
- soweit wir die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben;
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

- 8.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 8.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 8.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 8.1 bis 8.3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 8.5 Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr. Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Ziff. 8.2 dieser AGB-Wartung gilt entsprechend.
- 8.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu erbringen, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum
- nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern unser Kunde dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder
 - nach dem Recht eines ausländischen Staates, sofern der Kunde dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder
 - nach dem Recht eines Drittlandes nur dann, sofern wir mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Verwendung unserer Leistungen in diesem Drittland vereinbart haben.
- 9.2 Sofern ein Dritter gegenüber unserem Kunden berechnigte Ansprüche an unseren Leistungen gemäß vorstehender Ziff. 9.1 erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 8.5 bestimmten Frist wie folgt:
- Wir werden nach unserer Wahl zunächst versuchen, auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Leistungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach diesen AGB-Wartung richten.
 - Der Kunde ist verpflichtet, uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren, eine Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Kunde in Folge der Benutzung der von uns erbrachten Leistungen von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegrif-

fen, so verpflichtet sich der Kunde, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

- 9.3 Unsere Verpflichtung nach Ziff. 9.1 und 9.2 erstreckt sich nicht auf Fälle,
- in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass wir uns bei der Erbringung der Leistungen nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder
 - in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung durch den Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns erbrachten Leistungen vermischt oder eingesetzt werden.
- 9.4 Unsere Haftung nach Ziff. 8 bleibt unberührt.

10. Geheimhaltung/ Datenschutz

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.
- 10.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziff. 10.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
 - dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 10.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

10.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden werden wir die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

10.6 Unsere Datenschutzhinweise sind abrufbar unter <https://spie.de/footer-dt/datenschutzhinweise-fuer-kunden-geschaeftpartner-und-interessenten>.

11. Schutzrechte, Nutzungsrechte, Eigentum und Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Erbringung unserer Leistungen an Maschinen, Geräten oder sonstigen Produkten setzt voraus, dass diese im Eigentum des Kunden stehen oder der Kunde über sonstige Besitzrechte, die die Erbringung unserer Leistungen in rechtmäßiger Weise erfassen, verfügt.

11.2 Sofern nicht anders vereinbart, bestehen und verbleiben Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Leistungen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – bei uns; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11.3 Sofern nach Maßgabe des vertraglich Vereinbarten das Eigentum an von uns geschaffenen Arbeitsergebnissen und/oder sonstigen Liefer-/Leistungsgegenständen auf den Kunden übergehen soll, erfolgt ein solcher Eigentumsübergang erst mit vollständiger Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

11.4 Ziff. 11.3 gilt entsprechend für Nutzungsrechte, soweit die Einräumung solcher Gegenstand des vertraglich Vereinbarten ist.

11.5 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von uns erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns

gestattet. „Dritter“ im Sinne dieser Regelung sind auch kundenseitige Konzerngesellschaften im Sinne von §§ 15ff. AktG.

12. Laufzeit und Kündigung von Wartungsverträgen, Schriftform/Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

12.1 Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand nicht nur um einmalig zu erbringende Leistungen, sondern werden diese für mehrere Wartungsintervalle beauftragt und ist die Dauer des Vertrages über Wartungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten (nachfolgend „Wartungsvertrag“) weder vereinbart noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Wartungsvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Wartungsvertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden. Zudem kann der Wartungsvertrag von jeder Partei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis von dem Kündigungsgrund ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund haben wir Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Wartungsvertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Kunde darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind. Ist die Kündigung nicht durch uns, sondern durch den Kunden zu vertreten, bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche vorbehalten.

12.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld unser Sitz.

12.3 Wir sind jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder in ihrer Gesamtheit auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

12.4 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB-Wartung Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.



12.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

SPIE Germany Switzerland Austria GmbH